



Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten 103
- Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Feststellung der UVP-Pflicht für den Betrieb einer Wasserkraftanlage am Seebach, Gemarkung Lohberg 106

Verordnung der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten

Aufgrund des Art. 21 Abs. 1 – 3 i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) vom 13.10.1978 (GVBI S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (GVBI S. 174) erlassen die Landratsämter Cham und Regen – untere Jagdbehörden – jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Im Gebiet zwischen Mühlriegel-Großer Arber-Bretterschachten befindet sich eines der letzten Rückzugsgebiete des Bayerischen Waldes für das in seiner Existenz äußerst bedrohte Auerwild. Zum Schutz des Auerwildes wird das in § 2 genannte Schutzgebiet zum Wildschutzgebiet erklärt.
- (2) Zweck des Wildschutzgebietes ist es, das vor allem durch den nicht gesteuerten Besucherverkehr in seinem Bestand gefährdete Auerwild vor Störungen während des Winters sowie während der Balzzeit und der Brut- und Aufzuchtzeit zu bewahren und damit das Auerwild im Bayerischen Wald zu erhalten.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.755 ha. Die Grenzen des Wildschutzgebietes ergeben sich aus der beigefügten Karte (Anlage 1). Dabei bildet die Innenkante der in der Karte eingezeichneten Begrenzungslinie die Schutzgebietsgrenze. Die Karte ist zusätzlich im Maßstab 1 : 5.000 bei den Landratsämtern Regen und Cham (Untere Jagdbehörde) niedergelegt und dort während der

Dienststunden allgemein zugänglich. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

- (1) Mit Ausnahme der Sonderregelung nach § 4 wird hiermit untersagt, das Wildschutzgebiet jeweils während der Zeit vom 01. November eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres zu betreten oder zu befahren.
- (2) Das Mitführen von Hunden im Wildschutzgebiet, die unangeleint sind, ist ganzjährig verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Jagdhunde, die im Rahmen des jagdlichen Einsatzes oder der Ausbildung nicht angeleint sind.
- (3) Die Markierung neuer Wege ist zur Erhaltung ausreichender störungsfreier Ruhezeiten untersagt.
- (4) Von den Verboten der Abs. 1, 2 und 3 kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Zwecken des Wildschutzgebietes vereinbar ist.
- (5) Zuständig zur Erteilung der Befreiung nach Abs. 4 sind im jeweiligen Landkreisgebiet die Landratsämter Cham bzw. Regen –untere Jagdbehörden–.

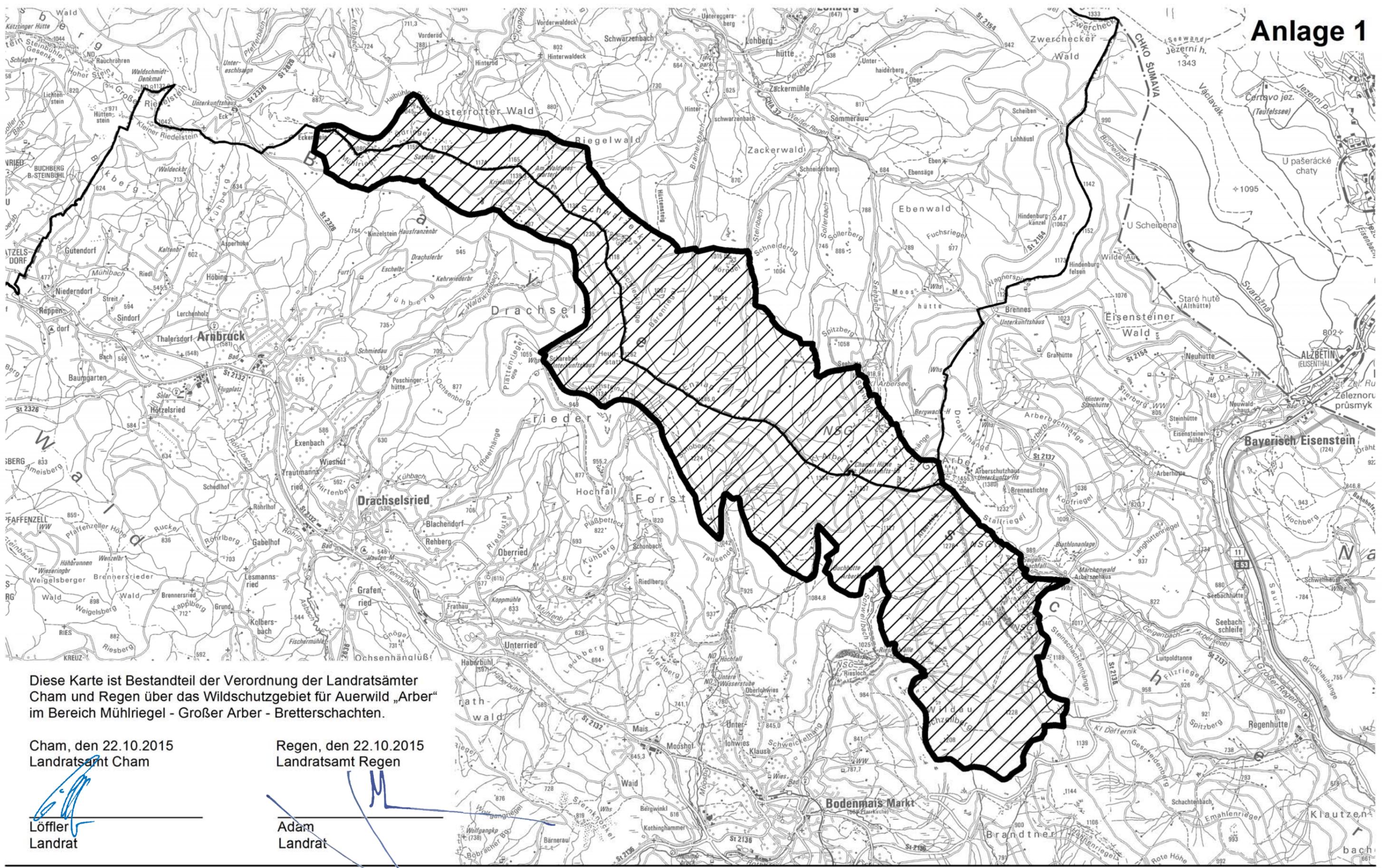
§ 4

Sonderregelung

Unberührt von dem Verbot des § 3 Abs. 1 bleiben:

1. Die Nutzung markierter Wander- und Fahrradwege sowie markierter Loipen, Schneeschuhrouten und Skitouren.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung.
3. Die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, der Jagd sowie des Jagdschutzes.
4. Das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn dies auf Veranlassung bzw. im Einvernehmen mit den Landratsämtern Regen und Cham – untere Jagdbehörden – erfolgt.
5. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben der grenzübergreifenden Organe.
6. Die Ausübung dienstlicher Aufgaben durch Angehörige und Beauftragte der Jagd-, Naturschutz- und Forstbehörden. Art. 54 Abs. 1 des Bayeri-

Anlage 1



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung der Landratsämter Cham und Regen über das Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“ im Bereich Mühlriegel - Großer Arber - Bretterschachten.

Cham, den 22.10.2015
Landratsamt Cham

Regen, den 22.10.2015
Landratsamt Regen


Löffler
Landrat


Adam
Landrat

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung (www.geodaten.bayern.de)

Datenaufbereitung: Landratsamt Cham (www.landkreis-cham.de)

Rechtlicher Hinweis der Bayerischen Vermessungsverwaltung: „Die Darstellung der Flurkarte ist als Eigentumsnachweis nicht geeignet.“

 Landkreisgrenze
 Wildschutzgebiet für Auerwild „Arber“



1:50.000



schen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) bleibt unberührt.

§ 5

Flankierende Schutzmaßnahmen

Bei existenzbedrohender Zunahme von Auerwildverlusten durch den Habicht oder Baum- und Steinmarder können nachfolgende Regulationsmöglichkeiten zusätzlich bei der jeweils zuständigen Jagdbehörde beantragt werden: Beim Habicht eine Lebendfanggenehmigung und beim Baum- und Steinmarder eine Jagdzeitverlängerung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 56 Abs. 1 Nr. 15 des Bayerischen Jagdgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, 2 bzw. 3 dieser Rechtsverordnung zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham bzw. im Amtsblatt des Landkreises Regen in Kraft.

Sie gilt 20 Jahre ab Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Cham, den 22.10.2015
Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Regen, den 22.10.2015
Landratsamt Regen
Michael Adam, Landrat

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht-

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3a i. V. m. § 3c UVPG:

Herr Hans Mühlbauer, Mooshütte 4, 93470 Lohberg beantragte am 22.07.2014 für den Betrieb seiner Wasserkraftanlage am Seebach eine wasserrechtliche Bewilligung für das Ableiten von Wasser mit 0,050 m³/s aus dem Gewässer Seebach, das Ableiten von Quellwasser aus dem Grundstück Fl. Nr. 1428/2, Gemarkung Lohberg im Umfang von bis zu 0,015 m³/s, das Aufstauen des Wassers im Stauweiher auf eine Höhe von 872,40 m ü. NN sowie für die Einleitung von Wasser mit 0,065 m³/s aus der Wasserkraftanlage in das Gewässer

Seebach. Die beantragten Gewässerbenutzungen dienen der Erzeugung von Energie.

Der Seebach teilt sich nach dem Überlauf- und Ablassbauwerk des Kleinen Arbersees durch eine natürliche Felsformation im Verhältnis von etwa 1:1 zwischen dem Seebach und dem Triebwerkskanal der Wasserkraftanlage Mooshütte auf. Als bauliche Maßnahme zur Erfüllung der Anforderungen aus § 33 WHG, beabsichtigt Herr Mühlbauer, in seinem Triebwerkskanal, ca. 20 Meter unterhalb des Ausleitungsbauwerks am Kleinen Arbersee, eine Durchflussbegrenzung zu errichten. Mit diesem Begrenzungsbauwerk, das einen Gewässer Ausbau darstellt, wird erreicht, dass der Zufluss zum Triebwerkskanal dauerhaft auf maximal 50 l/s begrenzt ist und sich die Mindestwassermenge im Seebach erhöht. Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung beantragt.

Da sowohl die Errichtung und der Betrieb einer Wasserkraftanlage als auch Gewässerausbaumaßnahmen in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt sind, wurde gemäß § 3c UVPG i. V. m. Nrn. 13.14 und 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob die Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei den geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalles kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 26.10.2015

Landratsamt Cham
Martina Altmann